

**Schweiz**

Tages-Anzeiger vom 28.08.2006

**Wer den Sans-papiers hilft, macht sich strafbar****Harte Strafen droht das neue Ausländergesetz nicht nur Schleppern an. Auch Menschen, die den Sans-papiers helfen, riskieren Zuchthausstrafen und die Überwachung des Telefons.**

Von Peter Hug

Das Ausländergesetz ist auch ein Strafgesetz. Es listet eine Reihe von Straftatbeständen auf, angefangen bei der illegalen Einreise bis hin zur rechtswidrigen Ausreise. Manche Bestimmungen wurden aus dem geltenden Recht übernommen, andere sind neu. Dazu zählt der Straftatbestand der «Täuschung der Behörden», der ausdrücklich auch das Eingehen und Vermitteln einer Scheinehe mit Strafe bedroht.

Das neue Gesetz will alle bestraft sehen, die Asyl Suchenden bei der Flucht in die Schweiz helfen oder Abgewiesene vor einer Ausschaffung zu bewahren suchen. Strafe droht auch all jenen, die den rechtswidrigen Aufenthalt einer Ausländerin oder eines Ausländers irgendwie «erleichtern». Gestrichen wurde die bisher geltende Regel, wonach Fluchthelfer von Strafe verschont bleiben, wenn sie «aus achtenswerten Beweggründen» gehandelt haben. Abgelehnt hat das Parlament auch den Antrag der Linken, von Bestrafung wenigstens dann abzusehen, wenn der Asyl Suchende von den Behörden nachträglich als Flüchtling anerkannt wird.

Das komme einer «Kriminalisierung der Solidarität und der Nächstenliebe» gleich, empörte sich die grüne Nationalrätin Anne-Catherine Menétrey-Savary im Parlament. Der Justizminister dagegen ist überzeugt, dass es keine Notsituationen mehr gibt, die eine Fluchthilfe rechtfertigen. Seiner Ansicht nach lässt sich die Situation heute nicht mit jener des Zweiten Weltkriegs vergleichen – da die Schweiz von verfolgungssicheren Nachbarländern umgeben sei, wo ein Flüchtling nicht an Leib und Leben bedroht werde. Möglicherweise gebe es aber «Grenzfälle», räumte Christoph Blocher ein, doch darauf könne die Gesetzgebung keine Rücksicht nehmen: «In solchen Grenzfällen hat der Mensch eben Gutes zu tun und muss in Kauf nehmen, dass er bestraft wird.»

**Bis fünf Jahre Zuchthaus**

In der Vergangenheit sind die Helfer zumeist mit Bussen von einigen Hundert Franken oder bedingten Gefängnisstrafen davongekommen. Das gilt auch für jene Pfarrer, die Abgewiesenen Unterschlupf gewährt hatten. Ganz anders sähe es nach dem In-Kraft-Treten des neuen Gesetzes aus. Im Regelfall ist die Höchststrafe ein Jahr Gefängnis oder eine Busse bis zu 20 000 Franken.

Gehören die Helfer jedoch einer Organisation an, deren Ziel es ist, abgewiesene Asylbewerber oder Sans-papiers zu unterstützen, droht ihnen eine wesentlich härtere Bestrafung: bis zu fünf Jahre Zuchthaus. Dazu kommt eine Busse, die bis zu einer halben Million Franken kosten kann.

Für Anni Lanz vom Solidaritätsnetz Basel sind derartige Strafdrohungen ein klarer Hinweis darauf, dass nun auch «die Widerständigen der Asyl- und Sans-papiers-Bewegung ins Visier der Ausländerbehörden geraten». Lanz war bis vor wenigen Jahren Zentralsekretärin der Organisation «Solidarité sans frontières». Vor zwei Jahren wurde sie von der Universität Basel für ihr Engagement für die Rechte der Flüchtlinge und der Frauen mit der Ehrendoktorwürde ausgezeichnet.

Auch der Lausanner Anwalt Christophe Tafelmacher, der sich seit Jahren für eine

liberale Ausländerpolitik einsetzt, hegt solche Befürchtungen. Denn die verschärften Strafnormen könnten nicht nur gegen Schlepper, sondern auch gegen Bürgerkomitees wie die Waadtländer Asylkoordination oder die Bewegung zur Unterstützung von Sans-papiers angewandt werden, warnt er in der Zeitschrift «Vivre Ensemble». Mit andern Worten: Der Gesetzgeber wirft Solidaritätskomitees in einen Topf mit Schlepperbanden, die aus der Not von Migranten Kapital schlagen wollen.

### Überwachen erlaubt

Das neue Ausländergesetz erlaubt es dem Staat sogar, die Organisationen der Asyl- und Sans-papiers-Bewegung mit den Mitteln der Telefonüberwachung und eingeschleusten verdeckten Ermittlern zu überwachen. Tafelmacher kommentiert das so: «Die Mittel, die im Kampf gegen das organisierte Verbrechen und den Terrorismus eingesetzt werden, können nun auch gegen Bürger verwendet werden, die mit der offiziellen Politik nicht einverstanden sind.»

Tatsächlich fällt auf, dass die Strafdrohung für die Angehörigen von Solidaritätskomitees im Ausländergesetz – maximal fünf Jahre Zuchthaus – exakt derjenigen entspricht, die das Strafgesetz für die Unterstützung von «kriminellen Organisationen» wie der Mafia vorsieht. Dabei ist die Schwere des Delikts kaum vergleichbar: Eine kriminelle Organisation verfolgt, so die Definition im Gesetz, «den Zweck, Gewaltverbrechen zu begehen». Bei der «Erleichterung des irregulären Aufenthalts» geht es um vergleichsweise harmlose Handlungen. Freiwillige Helfer, die abgewiesenen Asylbewerbern mit Nahrungsmitteln oder Kleidern aushelfen, fallen genauso darunter wie der Pfarrer, der einen Abgewiesenen im Pfarrhaus beherbergt.

Problematisch sind die angedrohten Zuchthausstrafen auch, weil das Wort «Erleichtern» alles und jedes meinen kann. So könnte man auch dem Anwalt eines Ausländers vorwerfen, er habe mit seinen Eingaben dessen rechtswidrigen Aufenthalt verlängert. Der Zürcher Anwalt Marc Spescha kommt in seinem «Handbuch zum Ausländerrecht» denn auch zum Schluss, dass der «Erleichterungstatbestand» dem Prinzip der Gesetzmässigkeit nicht genügt: Der Gesetzestext mache nicht hinreichend klar, welche Hilfsakte strafbar sind und welche nicht.

Die Kritik Speschas bezieht sich auf das geltende Recht. Doch das neue Ausländergesetz ist ebenso unbestimmt formuliert wie das alte. Der Bundesrat hat in seiner Botschaft kein Wort darüber verloren, wie der Begriff «Erleichtern des rechtswidrigen Aufenthalts» auszulegen ist.